



# DER STADTBOTE

## AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 8/2014  
5. März 2014

Inhaltsverzeichnis	Seite
• Satzung für die Annegret und Yilmaz Kurma-Stiftung	2
• Bebauungsplan 954 – Döppersberg -	7
• Wahl des Integrationsrates der Stadt Wuppertal am 25.05.2014	11
• Bestimmung des Wahltages der Wahl des Integrationsrates der Stadt Wuppertal	13
• Wahl des Integrationsrates der Stadt Wuppertal am 25.05.2014 - Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen	14

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter:  
[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen).

## **Satzung für die Annegret und Yilmaz Kurma-Stiftung**

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform**

1. Die Stiftung führt den Namen „Annegret und Yilmaz Kurma-Stiftung“.
2. Sie ist eine nichtrechtsfähige (unselbstständige) Stiftung in treuhänderischer Verwaltung der Stadt Wuppertal.

### **§ 2**

#### **Stiftungszweck**

1. Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 Absatz 2 Punkt 8 der Abgabenordnung.
2. Die Stiftung setzt sich für Naturschutz und für den Erhalt, sowie die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft ein und trägt dazu bei, Lebensräume gefährdeter Tiere und Pflanzen und ein Stück Natur in Wuppertal zu bewahren.
3. Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung von Maßnahmen zur Erhaltung und Entwicklung des Mirker Hains in Wuppertal.
4. Sollten darüber hinaus noch Stiftungsmittel zur Verfügung stehen, können diese für besondere Maßnahmen zur Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege verwendet werden, indem zum Wohle der Allgemeinheit natürliche, überkommene Lebensräume für Pflanzen und Tiere (Biotop und Streuobstwiesen) in Wuppertal geschützt und gestaltet werden, sowie zur Förderung der Umweltbildungsarbeit im Naturschutz in Wuppertal.
5. Die Stiftung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Die Mittel der Stiftung dürfen nur im Sinne dieser Satzung verwendet werden.

### **§ 3**

#### **Stiftungsvermögen**

1. Die Stiftung wird mit dem aus der Stiftungsvereinbarung ersichtlichen Anfangsvermögen ausgestattet.
2. Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu

erhalten und sicher und ertragreich anzulegen.

3. Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).

#### **§ 4**

##### **Verwendung der Vermögenserträge und Zuwendungen**

1. Die Erträge des Stiftungsvermögens sind grundsätzlich, soweit sie nicht gemäß § 4 Absatz 3 zur Werterhaltung des Stiftungsvermögens benötigt werden, zur Erfüllung des Stiftungszwecks zu verwenden. Ebenfalls zur Erfüllung des Stiftungszwecks sind die nicht dem Stiftungsvermögen zuwachsenden Zuwendungen vorbehalten.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Höchstens 50% der jährlichen Erträge sollen im Rahmen der steuerlich zulässigen Teile zum Ausgleich von eingetretenen Wertverlusten und zum Ausgleich von durch Inflation eingetretenen Substanzverlusten verwendet werden.

#### **§ 5**

##### **Kuratorium**

1. Zu Lebzeiten führen die Eheleute Annegret und Yilmaz Kurma (Stifter) das Stiftungsgeschäft. Die Stifter können jederzeit das mit den unten genannten Personen zu bildende Kuratorium berufen. In diesem Fall werden die Stifter gemeinsam oder einzeln Vorsitzende des Stiftungskuratoriums.
  - a. Die/der Vorsitzende oder die/der Abgesandte des Bürgervereins Uellendahl e.V.
  - b. Die/der Vorsitzende oder die/der Abgesandte des Fördervereins Historischer Parkanlagen Wuppertal e.V.
  - c. Die/der Abgesandte der BUND-Kreisgruppe Wuppertal e.V.
  - d. Die/der Vorsitzende oder die/der Abgesandte des Naturwissenschaftlichen Vereins Wuppertal e.V.
  - e. Die/der Leiter(in) des Ressorts Grünflächen und Forsten der Stadt Wuppertal

Sofern einer der oben genannten Vereine aufgelöst wird, entscheidet das verbleibende Kuratorium über die Aufnahme eines/einer Vorsitzenden oder Abgesandten eines Vereins, der eine vergleichbare Zielrichtung wie die übrigen Kuratoriumsmitglieder verfolgt.

2. Nach dem Ableben der Stifter oder nach der Niederlegung des Amtes durch die Stifter bzw. durch den überlebenden Stifter wird ein Kuratorium mit den unten angegebenen Personen gebildet. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
  - a. Die/der Vorsitzende oder die/der Abgesandte des Bürgervereins Uellendahl e.V.
  - b. Die/der Vorsitzende oder die/der Abgesandte des Fördervereins Historischer Parkanlagen Wuppertal e.V.
  - c. Die/der Abgesandte der BUND-Kreisgruppe Wuppertal e.V.
  - d. Die/der Vorsitzende oder die/der Abgesandte des Naturwissenschaftlichen Vereins Wuppertal e.V.
  - e. Die/der Leiter(in) des Ressorts Grünflächen und Forsten der Stadt Wuppertal
3. Die Mitglieder sind ehrenamtlich tätig.

## **§ 6**

### **Aufgaben, Beschlussfassung**

1. Das Kuratorium beschließt über die Verwendung der Stiftungsmittel.
2. Das Kuratorium sollte mindestens einmal jährlich auf Einladung des/der Vorsitzenden zusammentreten. Die Einladung erfolgt spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin.
3. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder (einschließlich des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters) anwesend sind.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters.

## **§ 7**

### **Treuhandverwaltung**

1. Der Treuhänder (Stadt Wuppertal) verwaltet das Stiftungsvermögen getrennt von seinem übrigen Vermögen. Er vergibt die Stiftungsmittel und überwacht die Fördermaßnahmen hinsichtlich der satzungsgemäßen Verwendung der Erträge.
2. Durch die Verwaltung des Treuhänders (Stadt Wuppertal) entstehen der Stiftung keine Kosten.
3. Der Treuhänder legt dem Kuratorium auf den 31.12. eines jeden Jahres einen Bericht

vor, der die Anlage des Stiftungsvermögens, die Gewinnausschüttung und die Verwendung der Erträge erläutert.

## **§ 8**

### **Anpassung der Stiftung an veränderte Verhältnisse**

1. Die Änderung der Satzung und die Auflösung der Stiftung sind zulässig, wobei die jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen zu beachten sind.
2. Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr für sinnvoll gehalten wird, so kann ein neuer Stiftungszweck beschlossen werden. Der neue Stiftungszweck hat gemeinnützig zu sein und auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu liegen.

## **§ 9**

### **Auflösung der Stiftung**

Treuhänder und Kuratorium können gemeinsam die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen.

## **§ 10**

### **Vermögensanfall**

Bei Auflösung der Stiftung fällt das Vermögen an die Stadt Wuppertal, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des bisherigen Stiftungszwecks zu verwenden hat. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

## **§ 11**

### **Stellung des Finanzamtes**

Beschlüsse über Satzungsänderungen oder der Beschluss über die Auflösung der Stiftung sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Für Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist die Einwilligung des Finanzamtes einzuholen.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

---

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

---

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 24.02.2014 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

---

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 28.02.2014

gez.

Peter Jung

Oberbürgermeister

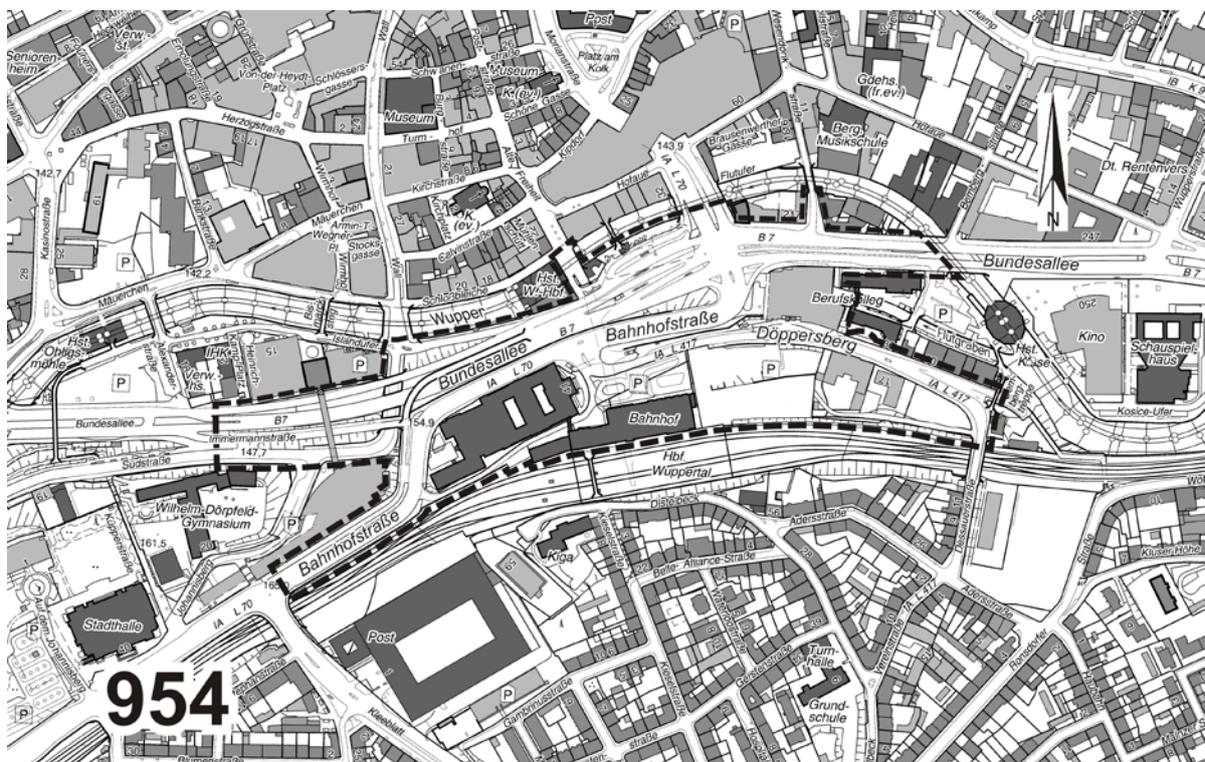
## Bekanntmachung von Bauleitplänen

### Aufstellung und öffentliche Auslegung von Bauleitplänen vom 17.03. – 17.04.2014 einschließlich

#### Bebauungsplan 954 – Döppersberg –

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 12.02.2014 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung und Offenlegung des Bebauungsplans 954 – Döppersberg - gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 954 – Döppersberg – erfasst die Flächen nördlich der Eisenbahnhauptstrecke vom Einmündungsbereich Bahnhofstraße / Kleeblatt im Westen bis zur Bahnunterführung Döppersberg / Dessauerstraße im Osten, das Areal der ehemaligen Bundesbahndirektion, des Hauptbahnhofes Döppersberg, der Grundstücke nördlich der Bahntrasse bis einschließlich der Straße Döppersberg, den Bereich des Intercity-Hotels an der Bundesallee, sowie die Straßenflächen der Bahnhofstraße, des Döppersberg, der Bundesallee vom Sparkassengebäude bis zur Wupperquerung und die südlich der Wupper liegenden Teilflächen und Einmündungsbereiche der Wesendonkstraße und Morianstraße.
2. Die Aufstellung und die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes 954 – Döppersberg – einschließlich der Begründung wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.
3. Auf die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wird aufgrund der gegebenen kontinuierlichen Information der Bürger zur Planung verzichtet.
4. Die Verwaltung wird beauftragt die teilweise Einziehung der überplanten öffentlichen Verkehrsflächen innerhalb des Plangebietes gemäß § 7 Straßen- und Wegegesetz NW vorzubereiten.



Planungsziel: Zusammenführung der Bebauungspläne 954 A und B in einem Gesamtplan und Anpassung der Bauleitplanung an die aktuellen Erkenntnisse und Planungsvorstellungen.

Folgende Umweltinformationen sind verfügbar:

<b>Art der vorhandenen Information</b>	<b>Urheber</b>	<b>Thematischer Bezug:</b>
1 Stellungnahme von interner Behörde	Stadt Wuppertal, Untere Landschaftsschutzbehörde	Artenschutz, Eingriff-Ausgleichsbilanzierung
2 Fachgutachten	Gesellschaft für Markt- und Absatzforschung mbH, GMA	Auswirkungsanalyse zum Einzelhandel, Standort und Objektanalyse ehemalige Bundesbahndirektion
3 Fachgutachten	Arbeitsgemeinschaft Schüßlerplan &PTV AG, PTV AG	Untersuchung der zukünftigen Verkehrsabläufe Döppersberg Simulation der zukünftigen Verkehrsabläufe (Ergänzung), Maßnahmenkonzept Südstadt (Verkehr)
1 Stellungnahme von interner Behörde	Stadt Wuppertal, Ressort Straßenraum und Verkehr .	Lärberechnungen des Verkehrslärms
1 Fachgutachten	Ingenieurbüro Lohmeyer GmbH & Co. KG	Luftschadstoffgutachten
3 Fachgutachten	Stadt Wuppertal, GFM-Umwelttechnik	Historische Nutzungsrecherche und Erstbewertung Döppersberg  Historische Altlastenrecherche Gaswerkstandort,  Orientierende Altlastenuntersuchung Gaswerkstandort
1 Fachgutachten	Büro Echlot	Faunistische Untersuchung Fledermäuse
Umweltbericht	Stadt Wuppertal	Untersuchung der Auswirkungen des Bauvorhabens auf die Umwelt

-----  
Allgemeine Hinweise:

Der genannte Bauleitplan liegt gemäß § 3 Absatz 2 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.04.2004 (Bundesgesetzblatt I, Seite 2414), zuletzt geändert durch Artikel

1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11. Juni 2013 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1548), in dem angegebenen Zeitraum zur Einsichtnahme aus. Die Begründung ist gemäß § 9 Absatz 8 BauGB in Verbindung mit § 2a BauGB beigelegt. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Absatz 2 BauGB wird zeitgleich durchgeführt.

Die Auslegung des Planentwurfs findet durch das Ressort Bauen und Wohnen im Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 0, im Flur neben Raum C - 078 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) statt.

Die Begründung, der Umweltbericht, die weiteren umweltrelevanten Informationen, die in der Auflistung aufgeführten Gutachten sowie die bei diesem Bauleitplanverfahren zur Anwendung kommenden DIN-Normen DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau – und DIN 18005 - Schallschutz im Städtebau – liegen, aufgrund des Umfangs der Unterlagen abweichend von der Auslegung des Planentwurfs, im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Raum C 227 während der Dienststunden, und zwar montags bis donnerstags von 09:00 bis 15:00 Uhr und freitags von 09:00 bis 12:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zur Einsichtnahme aus.

Stellungnahmen können während der Zeit der öffentlichen Auslegung schriftlich oder mündlich im Ressort Bauen und Wohnen, Rathaus Wuppertal-Barmen, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal (Rathaus-Neubau – Eingang Große Flurstraße), Ebene 2, Raum C - 227, vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben. Des Weiteren ist ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) (Normenkontrollverfahren) unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die während der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

-----  
Ich bestätige, dass

- der Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungs- und Offenlegungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wirtschaft und Bauen des Rates der Stadt in seiner Sitzung am 12.02.2014 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter <http://www.wuppertal.de/>

Wuppertal, den 19.02.2014

gez.

Peter Jung  
Oberbürgermeister

## Bekanntmachung

### Wahl des Integrationsrates der Stadt Wuppertal am 25. Mai 2014

Gemäß § 4 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Wuppertal durch den Rat der Stadt Wuppertal am 24. Februar 2014 beschlossen und im Stadtboten Nr. 7/2014 am 28.02.2014 veröffentlicht, ist der Wahlausschuss für den Integrationsrat der Wahlausschuss für die Kommunalwahlen.

Gemäß § 6 Abs. 1 der Kommunalwahlordnung vom 31. August 1993 (GV. NW. S. 592, 967) zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Juni 2011 (GV. NRW. S. 300, 394) gebe ich hiermit die Namen der Beisitzerinnen und Beisitzer bekannt.

#### Mitglieder

Herr Stadtverordneter  
Michael Müller  
Gruitener Str. 168  
42327 Wuppertal

Herr  
Patric Mertins  
Braunschweigstr. 30  
42389 Wuppertal

Herr  
Andreas-Martin Blank  
Zum Großen Busch 30  
42327 Wuppertal

Herr Stadtverordneter  
Karlheinz Emmert  
Schillweg 31  
42109 Wuppertal

Herr Stadtverordneter  
Volker Dittgen  
Am Brucher Häuschen 95  
42109 Wuppertal

Herr Stadtverordneter  
Detlef-Roderich Roß  
Tunnelstr. 45  
42283 Wuppertal

Frau Stadtverordnete  
Bettina Brücher  
Charlottenstr. 23  
42105 Wuppertal

#### Stellvertretung

Herr Stadtverordneter  
Hans-Jörg Herhausen  
Konrad-Adenauer-Str. 263  
42111 Wuppertal

Herr  
Jochen Asbeck  
Haselrain 45  
42279 Wuppertal

Frau Stadtverordnete  
Maria Schürmann  
Zur Kohleiche 50  
42113 Wuppertal

Herr Stadtverordneter  
Wilfried Michaelis  
Pommernstr. 14  
42389 Wuppertal

Herr Stadtverordneter  
Peter Hartwig  
Frielinghausen 32  
42399 Wuppertal

Frau Stadtverordnete  
Christa Stuhldreiter  
Im Saalscheid 7  
42369 Wuppertal

Frau Stadtverordnete  
Regina Orth  
Am Hofe 20  
42349 Wuppertal

Frau  
Sylvia Meyer  
Carnaper Str. 57  
42283 Wuppertal

Herr  
Marcus Kilian  
Katernberger Str. 6  
42115 Wuppertal

Herr Stadtverordneter  
Jörn Suika  
Eichenstr. 15a  
42283 Wuppertal

Herr  
Tobias Wierzba  
Langobardenstr. 26  
42277 Wuppertal

Herr  
Dr. Wolfgang Fenner  
Emilienstr. 46  
42287 Wuppertal

Frau  
Cornelia Weiß  
Hombüchel 24  
42105 Wuppertal

Wuppertal, den 28. Februar 2014

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig  
Stadtdirektor

## **Bekanntmachung**

### **Bestimmung des Wahltages der Wahl des Integrationsrates der Stadt Wuppertal**

Gem. § 27 Abs. 2 Satz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV.NRW.S.564), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2013, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV.NRW.) Ausgabe 2013 Nr. 45 vom 30.12.2013 Seite 847 bis 888

findet die Wahl des Integrationsrates am

**25. Mai 2014**

am Tag der Kommunalwahlen statt.

Wuppertal, den 28. Februar 2014

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

Dr. Slawig  
Stadtdirektor

## Bekanntmachung

### Wahl des Integrationsrates der Stadt Wuppertal am 25. Mai 2014

#### Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 27 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO-NRW) sowie der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates **15 Mitglieder** als Vertreter der Migrantinnen und Migranten in den Integrationsrat der Stadt Wuppertal direkt gewählt.

**Ich fordere hiermit zur Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl der Mitglieder im Integrationsrat für die Stadt Wuppertal auf.** Auf die Bestimmungen in § 27 GO NRW und den §§ 2, 5 Abs. 1, §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes NRW sowie den entsprechend anwendbaren Regelungen der Kommunalwahlordnung NRW, jeweils in der derzeit gültigen Fassung, weise ich hin. Insbesondere bitte ich die Wahlordnung für die Wahl des Integrationsrates der Stadt Wuppertal zu beachten.

**Wahlvorschläge** können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern (Listenwahlvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.

#### I. Wahlberechtigt ist, wer

- 1) nicht Deutscher im Sinne des Art. 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
- 2) eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
- 3) die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
- 4) die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3458) erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

- 5) 16 Jahre alt sein,
- 6) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- 7) mindestens seit dem sechzehnten Tag vor der Wahl in der Stadt Wuppertal ihre Hauptwohnung haben.

Wahlberechtigte Personen nach Absatz I. Nr. 3) und 4) müssen sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen.

## II. Nicht wahlberechtigt sind Ausländer

- 1) auf die das Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 17. Juni 2013 (BGBl. I S. 1555), nach seinem § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 keine Anwendung findet oder
- 2) die Asylbewerber sind.

## III. Wählbar sind alle Wahlberechtigte sowie alle anderen Bürger der Stadt Wuppertal, soweit sie

- 1) am Wahltag 18 Jahre alt sind und
- 2) sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
- 3) seit mindestens drei Monaten vor der Wahl in der Stadt Wuppertal ihre Hauptwohnung haben und
- 4) sie ihre Zustimmung schriftlich erteilt haben; die Zustimmung ist unwiderruflich.

## IV. Wahlvorschläge

- 1) Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten oder Bürgern (Listenvorschlag) oder einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen.
- 2) Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Stadt Wuppertal benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich.
- 3) Jeder Listenvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und den Nachweis enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt und die Benennung und Aufstellung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist. Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung zur Aufstellung der Bewerber ist dem Wahlvorschlag beizufügen.
- 4) Der Wahlvorschlag muss Vor- und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit(en), das Geburtsdatum und den Geburtsort, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers enthalten.
- 5) Jeder Wahlvorschlag muss als "Listenvorschlag" oder als "Einzelbewerber" gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.

- 6) Jeder Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten nebst Bescheinigung des Wahlrechtes unterstützt sein. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Erfolgen Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge, so sind alle diese Stützungsunterschriften ungültig. Die Unterstützung eines Wahlvorschlages durch den Wahlbewerber selbst ist zulässig. Die Unterzeichner müssen Vor- und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.
- 7) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein.
- 8) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind die Formblätter zu verwenden, die der Wahlleiter (Wahlbehörde) bereithält. Der Wahlvorschlag ist in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben abzufassen.

**Wahlvorschläge sind bis zum 7. April 2014, 18.00 Uhr** (48. Tag vor der Wahl), in der Dienststelle des Wahlleiters der Stadt Wuppertal, Ressort 101.4 (Wahlbehörde), Rathaus, Johannes-Rau-Platz 1, 42275 Wuppertal, Zimmer C-296 einzureichen.

Es wird empfohlen, die Wahlvorschläge so rechtzeitig einzureichen, dass mögliche Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, noch vorher beseitigt werden können.

Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor.

Der Wahlausschuss entscheidet spätestens am 39. Tage vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge. Für die Zurückweisung von Wahlvorschlägen gilt § 18 Abs. 3 S. 2 des KWahlG.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden vom Wahlleiter mit den in Absatz IV. Nr. 4) genannten Merkmalen, jedoch ohne Tag und Monat der Geburt, bekannt gemacht.

Wuppertal, den 28. Februar 2014

Der Wahlleiter für das Stadtgebiet Wuppertal

gez.

Dr. Slawig  
Stadtdirektor







### **Herausgeber**

Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

### **Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung**

Rechtsamt  
Rathaus  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal  
Telefon 0202 563 6450  
E-Mail [bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de](mailto:bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de)

### **Internet und Newsletter-Bestellung**

[www.wuppertal.de/bekanntmachungen](http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen)

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO (einschließlich MwSt.) erhältlich im

Rathaus Barmen  
Johannes-Rau-Platz 1  
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO (einschließlich MwSt. und Postzustellungsgebühr)